

JANUAR 2015

Newsletter

Autoren:
Harun Can
Petra HessSWISS LAW FIRM
OF THE YEAR 2014
Chambers Europe

TAX

Ende der Steuerprivilegien für Holdings, Finance Branches, Prinzipal- und gemischte Gesellschaften

Dieser Newsletter zeigt betroffenen ausländischen Konzernen die international kompatible und trotzdem kompetitive Schweizer Umsetzung der Vereinbarung mit der EU betreffend Aufhebung der Schweizer Steuerprivilegien auf. Der Newsletter erläutert auch die Umsetzung der OECD BEPS Massnahme Nr. 5 bezüglich Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken.

1 EINLEITUNG

Während mehr als eines Jahrzehnts waren die kantonalen **Steuerprivilegien** für Holdings, Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften sowie – auf Bundesebene – die Besteuerung von Prinzipalgesellschaften und von "Swiss Finance Branch"-Strukturen **unter internationalem Druck**.

Dieser Druck hat zur Unterzeichnung der Verständigungsvereinbarung betreffend **Beilegung des Steuerstreits mit der EU** vom 14. Oktober 2014 geführt. Weiter hat er zur Erwähnung der Schweiz im **OECD Bericht zur "Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS) Massnahme Nr. 5 betreffend die wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken** geführt. Der Ersatz der abzuschaffenden Steuerprivilegien soll im Rahmen der **Unternehmenssteuerreform (USR III)** per Ende 2018 bzw. 2019 erfolgen (vgl. auch unseren Newsletter vom Juli 2014).

2 BETROFFENE STRUKTUREN UND HANDLUNGSOPTIONEN

2.1 ALLGEMEINES

Gesellschaften, welche heute ein Steuerprivileg genießen, müssen **alternative Strukturierungen** in der Schweiz in Betracht ziehen. Die USR III bietet dazu verschiedene Möglichkeiten, um die Steuerbelastung für diese mobilen Gesellschaften weiterhin attraktiv zu halten.

Nachfolgend sind erste Handlungsoptionen aufgeführt, gegliedert nach den verschiedenen Privilegien. Zuerst wird die Aktivität der jeweiligen Gesellschaft aufgezeigt, dann die heutige und mögliche künftige Besteuerung dieser Aktivität aus rein Schweizer Sicht dargelegt. Eine Handlungsoption, welche unabhängig von der USR III besteht, ist der Umzug in einen Tiefsteuerkanton (einige Kantone haben bereits heute die Gewinnsteuern gesenkt und andere Kantone werden hier folgen).

2.2 REINE HOLDINGGESELLSCHAFT

Aktivität: Eine reine Holdinggesellschaft hält und verwaltet (qualifizierende) Beteiligungen im In- und Ausland. Sie betreibt in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit mit Dritten. Demzufolge werden hauptsächlich Dividendenerträge und Kapitalgewinne aus Beteiligungen vereinnahmt.

"Gesellschaften mit einem Steuerprivileg müssen alternative Strukturierungen in der Schweiz in Betracht ziehen."

Heutige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Unter dem kantonalen Holdingprivileg entrichten diese Gesellschaften keine Gewinnsteuer, sondern lediglich eine ermässigte Kapitalsteuer.

Heutige Besteuerung auf Bundesebene: Eine Holdinggesellschaft wird aufgrund des Beteiligungsabzugs gemäss Art. 69 f. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht oder nur marginal besteuert.

Künftige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Eine Holdinggesellschaft wird in eine **ordentlich besteuerte Gesellschaft** überführt. Es gibt und wird auch in Zukunft die Möglichkeit geben, auf qualifizierenden Dividendenerträgen und Kapitalgewinnen den **Beteiligungsabzug** geltend zu machen. Die USR III schlägt zudem einen Wechsel von der indirekten zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge vor, inklusive einer Ausdehnung auf Streubesitz und Loslösung von der Haltedauer. Damit werden Beteiligungserträge und Kapitalgewinne gänzlich von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Dadurch, dass die reine Holdinggesellschaft hauptsächlich Erträge aus Beteiligungen erzielt, resultiert so eine Freistellung dieser Erträge. Weiter werden die Kantone im Rahmen der USR III sehr wahrscheinlich eine **reduzierte Kapitalsteuer** auf dem Eigenkapital gesetzlich vorsehen.

Künftige Besteuerung auf Bundesebene: Die Besteuerung ist künftig gleich wie auf kantonaler Ebene, das heisst es kommt auch auf Bundesebene der Beteiligungsabzug zur Anwendung.

Gesamtbelastung nach 2018/2019: Beteiligungsgewinne und Dividenden einer reinen Holding werden auch in Zukunft nicht oder nur sehr marginal besteuert. Die Schweiz bleibt damit als Holdingstandort attraktiv.

2.3 GEMISCHTE GESELLSCHAFT MIT VERWERTUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

Aktivität: Die gemischte Gesellschaft kann Immaterialgüter im Ausland und in untergeordnetem Masse in der Schweiz verwerten. Ein Beispiel sind Softwareunternehmen, welche Software über die Schweiz überwiegend im Ausland verkaufen.

Heutige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Unter dem Privileg der gemischten Gesellschaft werden ausländische Einkünfte reduziert besteuert. Zudem ist in den meisten Kantonen eine reduzierte Kapitalsteuer geschuldet. **Heutige Besteuerung auf Bundesebene:** Eine gemischte Gesellschaft unterliegt auf Bundesebene der ordentlichen

Besteuerung. **Gesamtbelastung:** Im Ergebnis resultiert heute eine effektive Steuerbelastung für ausländische Erträge bei Bund und Kanton von 9% bis 13%.

Künftige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Die Gesellschaft wird auf kantonaler Ebene der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Dabei kann sie als erste Handlungsoption durch **Verlegung ihrer Aktivitäten in einen Tiefsteuernkanton** von tiefen Gewinnsteuersätzen (ungefähr 10% bis 14%) profitieren. Die im Rahmen der USR III vorgeschlagene **Intellectual Property-Box (IP Box)** soll als zweite Handlungsoption erlauben, Erträge aus Immaterialgüterrechten von juristischen Personen getrennt von den übrigen Erträgen reduziert zu besteuern. Es ist davon auszugehen, dass die IP Box im Sinne des *Germany-UK Joint Statement* vom 14. November 2014 ausgestaltet wird. Die beiden Staaten einigten sich auf einen sogenannten **Modified Nexus Approach**, gemäss welchem eine privilegierte Besteuerung möglich ist, wenn eine substantielle lokale Aktivität vorliegt. Weiter qualifizieren auch gewisse im Ausland erzielte Erträge aus Forschung & Entwicklung für die IP Box.

"Die IP Box stellt für Immaterialgüterverwertungsgesellschaften eine Handlungsoption dar."

Aufwertung in Übergangsphase: Bei der Überführung in die ordentliche Besteuerung ohne IP Box, kann eine gemischte Gesellschaft eine steuerliche Aufdeckung der stillen Reserven geltend machen (ohne handelsrechtliche Aufdeckung), welche unter der privilegierten Besteuerung entstanden sind (vgl. unseren Newsletter vom Juli 2014). Die stillen Reserven können in den Folgejahren steuerwirksam abgeschrieben werden. Durch die erhöhten Abschreibungen reduziert sich der steuerbare Gewinn und damit die Steuerbelastung. Diese Aufwertung ist im Einzelfall zu prüfen, da sie sehr stark von den aufdeckbaren stillen Reserven, künftigen Gewinnen und künftigen Abschreibungen abhängt.

Künftige Besteuerung auf Bundesebene: Die Besteuerung auf Bundesebene bleibt unverändert.

Gesamtbelastung nach 2018/2019: Immaterialgütererträge werden voraussichtlich auch in Zukunft mit einem effektiven Steuersatz zwischen 8% bis 14% je nach Kanton und Aktivität besteuert.

2.4 GEMISCHTE GESELLSCHAFT MIT REINER HANDELSTÄTIGKEIT

Aktivität: Eine gemischte Gesellschaft kann einzig Waren (z.B. Rohstoffe) im Ausland und in untergeordnetem Masse in der Schweiz verkaufen.

Heutige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Unter dem Privileg der gemischten Gesellschaft werden ausländische Einkünfte reduziert besteuert. Zudem ist in den Kantonen eine reduzierte Kapitalsteuer geschuldet. **Heutige Besteuerung auf Bundesebene:** Eine gemischte Gesellschaft unterliegt auf Bundesebene der ordentlichen Besteuerung. Im Ergebnis resultiert heute eine insgesamt effektive Gewinnsteuerbelastung von 9% -14%.

Künftige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Die USR III sieht für diese Art von Gesellschaften **die Senkung der allgemeinen Gewinnsteuersätze vor.**

"Immateriälgüterereinkünfte werden voraussichtlich in Zukunft zwischen 8% bis 14% effektiver Steuersatz je nach Kanton und Aktivität besteuert."

Aufwertung in Übergangsphase: Bei der Überführung in die ordentliche Besteuerung, kann eine gemischte Gesellschaft eine steuerliche Aufdeckung der stillen Reserven geltend machen (ohne handelsrechtliche Aufdeckung), welche unter der privilegierten Besteuerung entstanden sind (vgl. unseren Newsletter vom Juli 2014). Die stillen Reserven können in den Folgejahren steuerwirksam abgeschrieben werden. Durch das erhöhte Abschreibungspotential reduziert sich auch der steuerbare Gewinn und somit die Steuerbelastung. Diese Aufwertung ist im Einzelfall zu prüfen, da sie sehr stark von den aufdeckbaren stillen Reserven, künftigen Gewinnen und künftigen Abschreibungen abhängt.

Künftige Besteuerung auf Bundesebene: Die Besteuerung ändert sich nicht.

Gesamtbelastung nach 2018/2019: Handelserträge werden auch in Zukunft mit 10% bis 14% besteuert.

2.5 PRINZIPALGESELLSCHAFTEN

Aktivität: Prinzipalgesellschaften sind Gesellschaften, bei welchen zentrale Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns zentralisiert werden. Der Vertrieb der Waren wird in der Regel ausschliesslich über Kommissionäre, respektive abschlussberechtigte Agenten, vorgenommen. Die Produktion wird in Auftrag oder für Rechnung der Prinzipalgesellschaft von Dritten oder Konzerngesellschaften ausgeführt. Oft ist es auch Aufgabe der Prinzipalgesellschaft Immateriälgüterrechte zu verwalten und innerhalb der Gruppe zur Verfügung zu stellen.

Heutige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Auf kantonaler Ebene profitieren diese Prinzipalgesellschaften meistens von der Besteuerung als gemischte Gesellschaft (dazu oben Ziff. 2.3). **Heutige Besteuerung auf Bundesebene:** Mindestens 50% der Gewinne aus Handelstätigkeit werden als Abgeltung für die Übernahme von Funktionen und Risiken der Prinzipalgesellschaft qualifiziert und ordentlich besteuert. Führt eine Prinzipalgesellschaft auch die Produktion durch, so werden mindestens 65% des Reingewinns in der Schweiz besteuert. Die Aufteilung erfolgt unilateral. Im Ergebnis geht man heute von einer effektiven Steuerbelastung für eine solche Aktivität von ca. 5% aus.

Künftige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Hier kann auf die oben stehenden Ausführungen zu den gemischten Gesellschaften verwiesen werden. Insbesondere die IP Box und/oder in der Übergangsphase die Aufwertung und Abschreibung von stillen Reserven könnten hier eine Steeroptimierungsmöglichkeit sein. Zudem müssen auch Prinzipalgesellschaften die Verlegung ihrer Aktivitäten in einen Tiefsteuernkanton in Betracht ziehen.

Künftige Besteuerung auf Bundesebene: Eine Prinzipalgesellschaft wird auf Bundesebene in eine **ordentlich besteuerte Gesellschaft** überführt. Allenfalls wird in der USR III vorgesehen, dass eine teilweise Aufwertung und Abschreibung stiller Reserven auch auf Bundesebene gewährt wird.

Gesamtbelastung nach 2018/2019: Durch die Einführung der IP Box können Erträge aus qualifizierenden Immateriälgüterrechten reduziert besteuert werden. Die Prinzipalgesellschaften werden deshalb voraussichtlich in Zukunft mit einem effektiven Steuersatz zwischen 8% und 14% je nach Kanton und Aktivität besteuert.

2.6 SWISS FINANCE BRANCH

Aktivität: Eine Swiss Finance Branch ist eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft mit Finanzierungsfunktionen für den Konzern. Dieser Betriebsstätte wird vom Hauptsitz Kapital für die Finanzierung von Gruppengesellschaften zur Verfügung gestellt.

Besteuerung auf kantonaler Ebene: Auf kantonaler Ebene profitiert die Swiss Finance Branch von der Besteuerung als gemischte Gesellschaft und einem fiktivem Zinsabzug als Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital. **Besteuerung auf Bundesebene:** Die Swiss Finance Branch profitiert auf Bundesebene von einem fiktiven Zinsabzug. Im Ergebnis geht man heute von einer effektiven Gesamtsteuerbelastung von ca. 2% bis 3% aus.

Künftige Besteuerung auf kantonaler Ebene: Durch die Überführung der Swiss Finance Branch in eine ordentlich besteuerte schweizerische Betriebsstätte werden die Zinseinnahmen und -ausgaben der vollen ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegen. Neben den oben erwähnten Handlungsoptionen bezüglich der gemischten Gesellschaften (Verlegung der Aktivität in einen Tiefsteuernkanton, potentielle Aufwertung von stillen Reserven in einer Übergangsphase) stellt insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital eine Steuererleichterung dar (vgl. unseren Newsletter vom Juli 2014). **Künftige Besteuerung auf Bundesebene:** Eine Swiss Finance Branch wird auf Bundesebene in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft überführt. Zudem wird in der USR III die zinsbereinigte Gewinnsteuer auch auf Bundesebene vorgesehen.

Gesamtbelastung nach 2018/2019: Durch die erhöhte Zinsabzugsmöglichkeit reduziert sich auch der steuerbare Gewinn und somit die Steuerbelastung. Dieser Abzug ist im Einzelfall zu prüfen, da er sehr stark vom Kapital und den anwendbaren Zinssätzen abhängt.

"Die Schweiz weist seit mehreren Jahrzehnten eine kompetitive Gewinnbesteuerung auf."

3 AUSBLICK

Unbestritten wird die Umsetzung der Vereinbarung mit der EU die steuerlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz grundlegend verändern. Durch die Entwicklungen innerhalb der EU (z.B. die Fälle betreffend staatlicher Beihilfe) und aufgrund des durch die Schweiz unterstützten BEPS

Aktionsplans sind allerdings alle Länder von tiefgreifenden Veränderungen betroffen, damit Gesellschaften einen "fair share of taxes" zahlen.

Strukturen mit Schweizer Gesellschaften werden international aufgrund der zunehmenden **internationale Substanz- und Transparenzfordernisse** nur noch anerkannt sein, wenn diese Strukturen mit entsprechend qualifiziertem Personal und Büros ausgestattet und den ausländi-

schen Steuerbehörden offengelegt sind. Dies ist aber in der Schweiz ohne weiteres möglich, weshalb die Schweiz attraktiv bleiben wird.

Die Schweiz weist schliesslich seit mehreren Jahrzehnten eine **kompetitive Gewinnbesteuerung** auf. Entsprechend besteht aufgrund des ausgeglichenen Bundeshaushalts Anlass zur Zuversicht, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

In Zürich:



Michael Nordin

Partner
michael.nordin@swlegal.ch

In Genf:



Pietro Sansonetti

Partner
pietro.sansonetti@swlegal.ch



Harun Can

Partner
harun.can@swlegal.ch



Jean-Frédéric Maraia

Partner
jean-frederic.maraia@swlegal.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte

ZÜRICH / Löwenstrasse 19 / Postfach 1876 / 8021 Zürich / Schweiz / T +41 44 215 5252

GENÈVE / 15bis, rue des Alpes / Postfach 2088 / 1211 Genève 1 / Schweiz / T +41 22 707 8000

SINGAPUR / Schellenberg Wittmer Pte Ltd / 6 Battery Road, #37-02 / Singapur 049909 / www.swlegal.sg

www.swlegal.ch

Dieser Newsletter ist auf unserer Website www.swlegal.ch auf deutsch, englisch und französisch verfügbar.